



Obersontheim



Bühlertann



Bühlerzell

VERBANDSSATZUNG ABWASSERREINIGUNG OBERES BÜHLERTAL

**IN DER BESCHLUSSFASSUNG
DER VERBANDSVERSAMMLUNG
DES ZWECKVERBANDS**

VOM 18.11.2025

Verbandsatzung

des

Zweckverbandes „Abwasserreinigung Oberes Bühlertal“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GBl. S. 259, 260), in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GBl. S. 259).

Vorbericht

Die Gemeinden Bühlertann, Bühlerzell und Obersontheim planen eine gemeinsame interkommunale Sammelkläranlage in Untersontheim (Ausbau einer bestehenden Sammelkläranlage mit solarer Klärschlamm-trocknung). Dazu soll die bestehende Anlage in Untersontheim von 7.000 EW (Einwohnerwerten) auf bis zu **18.000 EW** ausgebaut werden. Um die Möglichkeit auf eine Förderung aus der Fachförderung „Förderrichtlinien Wasserwirtschaft“ erhalten zu können, wurde vorab je ein Strukturgutachten der Verbandsgemeinden in Auftrag gegeben, um die nachhaltigste Lösung zu finden.

Als Ergebnis der Gutachten wurde als die technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung eine gemeinsame interkommunale Sammelkläranlage in Untersontheim ermittelt.

V e r b a n d s s a t z u n g

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Mitglieder, Aufgabenübertragung auf den Zweckverband, Name und Sitz des Verbands

§ 2 Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen, Abwasserqualität, Haftung

§ 3 Organe des Verbandes

§ 4 Verbandsversammlung

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 6 Der Verwaltungsrat

§ 7 Verbandsvorsitzender

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsorgane

§ 9 Verbandsgeschäftsführer

§ 10 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Wirtschaftsführung)

§ 12 Umlageerhebung

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 14 Auflösung des Zweckverbands

§ 15 Erfordernis einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

§ 17 Inkrafttreten

§ 1

Mitglieder, Aufgabenübertragung auf den Zweckverband, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Gemeinden Bühlertann, Bühlerzell und Obersontheim bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt) im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Die Verbandsmitglieder übertragen auf den Zweckverband folgende Aufgaben:

- a. die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu sammeln und zwar über folgende bestehende und neu herzustellende Sammelkanäle:
 - i. Sammelkanal von Unterfischach, Schacht-Nummer X „Neubau RÜB mit Geröllfang“, nach Kottspiel, Schacht-Nummer Y Neubau Pumpwerk mit Geröllfang (Leitung 1),
 - ii. Sammelkanal von Bühlerzell, Schacht-Nummer Z Neubau Geröllfang mit Messung, nach Kottspiel, Schacht-Nummer KOTS023 (Leitung 2),
 - iii. Sammelkanal (Bestand) von Kottspiel, Schacht-Nummer KOTS023, nach Kottspiel, Schacht-Nummer Y bestehendes RÜB Kottspiel (APW) (Leitung 2a),
 - iv. Sammelkanal von Kottspiel, Schacht-Nummer Y Neubau Pumpwerk mit Geröllfang, nach Bühlertann, Schacht-Nummer MW_K20094 (Leitung 3),
 - v. Sammelkanal (Bestand) von Bühlertann, Schacht-Nummer „MW_K20094“, nach Bühlertann, Schacht-Nummer MW_K2157B (Leitung 3a),
 - vi. Sammelkanal von Bühlertann, Schacht-Nummer A „Neubau Pumpwerk mit Geröllfang“, nach Obersontheim, Schacht-Nummer OS10201 (Leitung 4),
 - vii. Sammelkanal (Bestand) von Obersontheim, Schacht-Nummer OS10201, nach Untersontheim, neue Sammelkläranlage (Leitung 5),
 - viii. Sammelkanal (Neubau) von Holenstein über Halden Schacht-Nummer NEU, an den Sammelkanal nach Ziffer iv. auf Leitung 3 (Leitung 6) und
 - ix. Sammelkanal (Neubau) von Fronrot (Schacht-Nummer NEU, an den Sammelkanal nach Ziffer viii. auf Leitung 6 (Leitung 7).

Die Leitungen 1 bis 7 sind in der Anlage zu dieser Satzung graphisch dargestellt. Maßgeblich bleibt im Zweifel die vorstehende Bezeichnung.

- b. die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu reinigen sowie
 - c. die Beseitigung bzw. Behandlung des bei der Abwasserreinigung anfallenden Klärschlammes.
- (3) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen Sammelkanäle her oder übernimmt diese, stellt ein Verbandsklärwerk (evtl. einschließlich Regenbehandlungsbecken) und eine Schlammbehandlungsanlage her und übernimmt die bestehenden weiteren Kläranlagen der Verbandsmitglieder und unterhält, erneuert, beseitigt und betreibt sämtliche genannten Anlagen.
- (4) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an.
- (5) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Oberes Bühlertal“ und hat seinen Sitz in Obersontheim.

§ 2

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen, Abwasserqualität, Haftung

- (1) Die vom Zweckverband hergestellten Anlagen stehen in seinem Eigentum. Die Herstellung erfolgt nach den von der Unteren Wasserrechtsbehörde genehmigten Plänen.
- (2) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist – soweit diese nicht zugleich Sammelkanäle nach § 1 Abs. 2 sind – **weiterhin Aufgabe der jeweiligen Verbandsgemeinde**. Zu den Ortsentwässerungsanlagen zählen auch die Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken oder weitere Ingenieurbauwerke mit Ausnahme des Regenbehandlungsbeckens auf der Kläranlage. Bei der Herstellung von Anlagen, welche die Entwässerungsanlagen des Verbandes beeinflussen, ist dieser zu hören.
- (3) Bestehende Sammelkanäle innerhalb und außerhalb der jeweiligen Ortslage, die der Zweckverband für seine Aufgabenerfüllung nutzen kann, das Regenüberlaufbecken (RÜB) Kottspiel, das RÜB in Bühlertann Mitte und das RÜB 1 in Obersontheim, die bestehende Sammelkläranlage in Untersontheim sowie die bestehenden weiteren Kläranlagen der Verbandsmitglieder gehen ab deren Nutzung durch den Zweckverband gegen Bezahlung des Restbuchwertes abzgl. einer möglichen bestehenden Zuwendung von der einzelnen Verbandsgemeinde **in das Eigentum des Verbandes über**. Der Zweckverband wird die weiteren Kläranlagen der Verbandsmitglieder entsprechend dem Baufortschritt des Ausbaus der Sammelkläranlage und der Herstellung bzw. Übernahme der Sammelkanäle nach § 1 Abs. 2a außer Betrieb nehmen und die hierfür nach Abzug der Förderung anfallenden Kosten über die Verbandsumlagen (§ 12) refinanzieren.

Die Verbandsgemeinden sind sich insoweit mit dem Zweckverband einig, dass die in ihren Grundstücken befindlichen Rohrleitungen, die RÜBs sowie ihre bisherigen Kläranlagen nunmehr rechtlich selbständig sein sollen (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Die Rohrleitungen, RÜBs und bisherigen Kläranlagen der Verbandsmitglieder sollen ab dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben dienen. Darüber hinaus sind sich die Verbandsgemeinden mit dem Zweckverband darüber einig, dass das Eigentum an den nunmehr rechtlich selbständigen Rohrleitungen, RÜBs und Kläranlagen der Verbandsmitglieder **als bewegliche Sachen auf den Zweckverband übergeht**. Die Verbandsgemeinden und der Zweckverband sind sich darüber einig, dass die Rohrleitungen in den Grundstücken der Verbandsgemeinden und die RÜBs dauerhaft sowie die Kläranlagen der Verbandsgemeinden bis zu deren Rückbau auf deren Grundstücken verbleiben. Die Verbandsgemeinden gestatten auf Dauer die Nutzung ihrer Grundstücke zum Belassen der Leitungen und RÜBs sowie die Nutzung ihrer Grundstücke für die bisherigen Kläranlagen der Verbandsmitglieder bis zu deren Rückbau. **Der Zweckverband und die Verbandsgemeinden sind sich über den mit den vorstehenden Regelungen verbundenen Besitzübergang einig**. Hinsichtlich der Sammelkläranlage bleibt § 12 Abs. 1 unberührt.

- (4) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben, welche durch die jeweiligen Abwassersatzungen (AbwS) in den jeweils geltenden Fassungen betreffend die zulässige Abwasserqualität (derzeit §§ 6 ff. AbwS) vorgegeben werden. Die Verbandsgemeinden werden diesbezügliche Änderungen in ihrer Abwassersatzung vorab mit dem Zweckverband abstimmen. Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband sämtliche Erkenntnisse über die Abwasserqualität in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet mit, die ihnen durch die Eigenkontrolle von Anschlussnehmern, durch Abwasseruntersuchungen, durch die Führung eines Indirekteinleiter-Katasters oder sonst zur Verfügung stehen.
- (5) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 4 Satz 1 nicht entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen des Zweckverbandes, so hat das Verbandsmitglied, in dessen Einzugsbereich der Schaden entstanden ist, dem Zweckverband diesen Schaden unabhängig von seinem Verschulden zu ersetzen und den Zweckverband von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich durch unzulässige Einleitungen im Sinne des Satzes 1 oder daraus folgende Schäden ergibt. Lässt sich das Verbandsmitglied, in dessen Einzugsbereich der Schaden entstanden ist, nicht eindeutig feststellen, haften alle Verbandsgemeinden für den entstandenen Schaden anteilig über die Deckung des Aufwands nach § 12.
- (6) Werden die Abwasseranlagen des Zweckverbandes durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst den Verbandsgemeinden daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine

Ermäßigung oder den Erlass des nach dieser Vereinbarung zu tragenden Aufwands. Insoweit haftet der Zweckverband unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 3 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a. die Verbandsversammlung,
 - b. der Verwaltungsrat und
 - c. der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
- a. die Bürgermeister der drei Verbandsgemeinden
 - b. weitere zwei Vertreter der Gemeinde Bühlertann, ein weiterer Vertreter der Gemeinde Bühlerzell und weitere vier Vertreter der Gemeinde Obersontheim.
- (2) Die Vertreter (Abs. 1 Buchstabe b) und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde auf die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte widerruflich gewählt.
- (3) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. In der Verbandsversammlung haben der Bürgermeister und die weiteren Vertreter nach Abs. 1 jeweils eine Stimme, **zusammen also zehn Stimmen**.
- (4) Die Stimmen der Vertreter einer Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer ist der Bürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter (§ 4 Abs. 3 Satz 1), es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinde als Stimmführer benannt wurde.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Änderung dieser Satzung (§ 13), der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen (z.B. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit), sofern diese Änderungen keine neuen Aufgaben nach § 1 enthalten;
- b. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 7 Abs. 1) sowie die Bestellung des Verbandsgeschäftsführers (§ 9);
- c. der Erlass der Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und die Festsetzung der Umlagen;
- d. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
- e. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen wird;
- f. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert von über 15.000 Euro;
- g. die Übernahme von Bürgschaften, von bleibenden Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Darlehen mit mehr als 40.000 Euro;
- h. die Beschlussfassung über Neu- und Erweiterungsbauten;
- i. die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden;
- j. die Bewilligung von planmäßigen Ausgaben, soweit sie 40.000,00 Euro übersteigen;
- k. die Bewilligung von Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält, soweit sie 15.000 Euro übersteigen und
- l. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes (§§ 14, 15).
- m. die anteilmäßige Verteilung der zu bezahlenden Abwasserabgabe auf die Verbandsgemeinden; die jeweiligen Unterhaltungsmaßnahmen der

Verbandsgemeinden im Wirtschaftsjahr sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der anderen Verbandsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister im Verwaltungsrat durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsitzenden zustehen. In Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen Bürgermeister sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Unbeschadet von § 5 Buchstabe i steht dem Verbandsvorsitzenden eine Bewirtschaftungsbefugnis bis zur Höhe von 15.000 Euro zu.
- (5) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter (vgl. Abs. 1).

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsorgane

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt, der in ihrer Zuständigkeit liegt.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Vertreter des jeweiligen Verbandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen des Zweckverbandes vertreten sind.
- (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (6) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen des Verwaltungsrates gilt diese Regelung entsprechend.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung besorgt der Verbandsgeschäftsführer; er ist ehrenamtlich tätig und wird auf die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Oberes Bühlertal“ über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 10

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Oberes Bühlertal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Oberes Bühlertal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Wirtschaftsführung)

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbands gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes wird vom Verbandsgeschäftsführer besorgt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Umlageerhebung

- (1) Zwischen den Verbandsgemeinden besteht Einigkeit, dass das Grundstück auf dem die Sammelkläranlage gelegen ist, von der Gemeinde Obersontheim an den Zweckverband durch gesonderten Vertrag veräußert werden soll. Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband das für die übrigen technischen Anlagen erforderliche Grundeigentum unentgeltlich zur Verfügung, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Zweckverband erhebt folgende jährliche Umlagen von den Verbandsgemeinden:
 - Investitionsumlage zur Finanzierung der Investitionen,
 - Tilgungsumlage zur Finanzierung der Tilgungen und Bauzeitzinsen,
 - Abschreibungs- und Zinsumlage zur Deckung der Abschreibungen abzgl. der Auflösungen sowie der Zinsaufwendungen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen,
 - Betriebskostenumlage zur Deckung der Betriebsaufwendungen.

- (3) Die Investitionsumlage, die Tilgungsumlage und die Abschreibungs- und Zinsumlage bemessen sich jeweils nach den Einwohnergleichwerten (EW) jeder Verbandsgemeinde im Verhältnis zu den Einwohnergleichwerten aller Verbandsgemeinden, bei Inkrafttreten dieser Satzung also:

Obersontheim: 9.500 EW

Bühlertann: 5.500 EW

Bühlerzell: 3.000 EW

Verändern sich die zugrunde gelegten Einwohnerwerte für mindestens ein Verbandsmitglied nachweislich um mehr als zehn Prozent, sind diese für alle Verbandsmitglieder anhand der dann maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse neu zu berechnen. Der Verteilungsmaßstab nach Abs. 3 ist auch dann neu zu berechnen, wenn weitere Verbandsgemeinden dem Zweckverband beitreten.

- (4) Für die Berechnung der Betriebskostenumlage werden die Betriebsaufwendungen für die Mischwasserbauwerke und die Kläranlagen getrennt herangezogen und jeweils in einen Kostenanteil für die Schmutzwasserbeseitigung und einen Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Der Schmutzwasser-Kostenanteil beträgt für die Mischwasserbauwerke 50% und für die Kläranlagen 90 %. Der Niederschlagswasser-Kostenanteil beträgt für die Mischwasserbauwerke 50 % und für die Kläranlagen 10 %.
- (5) Die Betriebskostenumlage bemisst sich
- a. hinsichtlich des Kostenanteils für die Schmutzwasserbeseitigung nach der Schmutzwassermenge jeder Verbandsgemeinde im Verhältnis zur gesamten Schmutzwassermenge aller Verbandsgemeinden im laufenden Wirtschaftsjahr,
 - b. hinsichtlich des Kostenanteils für die Niederschlagswasserbeseitigung nach den gebührenrelevanten versiegelten Flächen jeder Verbandsgemeinde (ohne Straßenflächen) im Verhältnis zu den gesamten gebührenrelevanten versiegelten Flächen aller Verbandsgemeinden im laufenden Wirtschaftsjahr.
- (6) Über die Kosten für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen legt der Verbandsgeschäftsführer den Verbandsgemeinden bis zum 1. Oktober des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres Rechnung. Die sich daraus ergebenden Umlagen stellt der Zweckverband den Verbandsgemeinden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit Fälligkeitsangabe in Rechnung. Die Verbandsgemeinden leisten auf die Betriebskostenumlagen monatliche Vorauszahlungen, die sich an den für das laufende Haushaltsjahr veranschlagten Kosten und dem Umlageschlüssel der Betriebskostenumlage des Vorjahres orientieren. Die Vorauszahlungen werden durch den Zweckverband mit Fälligkeiten in Rechnung gestellt. Die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bei der Abrechnung der Investitions- und Betriebskostenumlagen in Abzug zu bringen.
- (7) Der Zweckverband stellt den Gemeinden die zu bezahlende Abwasserabgabe nach Maßgabe der Beschlussfassung der Verbandsversammlung anteilmäßig zur Verfügung, damit die Verbandsgemeinden diesen Betrag verrechnen können. Der Verband selber verrechnet Maßnahmen mit der Abwasserabgabe nur, bevor ein Anteil verfallen würde.

§ 13

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln (§ 15 Buchst. c).
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (3) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, das an den Zweckverband veräußerte Vermögen daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Verband entstandenen fortdauernden Ausgaben weiterhin anteilmäßig mitzutragen.

§ 14

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl bedarf, und übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach dem dann maßgeblichen Kostenschlüssel der Investitionskostenumlage nach § 12 Abs. 2 bis 4 auf die Verbandsgemeinden über.

§ 15

Erfordernis einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit

Folgende Aufgaben der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung:

- a. Die Beschlussfassung über die Änderung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen, soweit die hierfür anfallenden Kosten 100.000 Euro übersteigen (§ 5 Abs. 1 Buchstabe h).
- b. Die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder.
- c. Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.
- d. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der für die Verbandsgemeinden jeweils satzungsgemäß vorgeschriebenen Form. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach der letzten Bekanntmachung rechtswirksam.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026, nicht jedoch vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 21 Abs. 6 GKZ, in Kraft.

Obersontheim, den 18.11.2025

Stephan Türke
Verbandsvorsitzender

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, den 18.11.2025

Stephan Türke
Verbandsvorsitzender